

Stadt Kitzingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ und 39. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB,
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

WEGNER

STADTPLANUNG

Bertram Wegner
Dipl.-Ing. Architekt
Stadtplaner SRL

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870
Fax 0931/9913871

email info@wegner-stadtplanung.de

aufgestellt:

06.05.2011

Folgende Behörden wurden mit Schreiben vom 17.03.2011 an der Planung beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband, Karlstadt
- Landratsamt Kitzingen
- Landratsamt Kitzingen, Kreisbrandrat
- Staatliches Vermessungsamt, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Memmelsdorf
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Memmelsdorf
- N-Ergie, Nürnberg
- DB-Energie, NL Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
- O2 Germany GmbH & Co KG, Nürnberg
- Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Eschborn
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Stadtheimatspfleger, Herr Bilz, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- Stadt Dettelbach
- Markt Schwarzach am Main
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen

Keine Bedenken, Anregungen, Informationen vorgetragen haben:

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt	11.04.2011	keine	telefonisch
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen	12.04.2011	keine	
Staatliches Bauamt, Würzburg	06.04.2011	keine	
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	17.03.2011	keine	
Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München	05.04.2011	keine	
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth	14.04.2011	keine	
Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen	18.04.2011	keine	
Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Eschborn	14.04.2011	keine	
VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn	12.04.2011	keine	
Markt Schwarzbach am Main	19.04.2011	keine	per mail
VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim	20.04.2011	keine	telefonisch

Keine Stellungnahme abgegeben haben (Frist 18.04.2011):

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Landratsamt Kitzingen, Kreisbrandrat
- Staatliches Vermessungsamt, Kitzingen
- DB-Energie, NL Würzburg
- O2 Germany GmbH & Co KG, Nürnberg
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen

Zusammenfassung der eingegangene Hinweise, Anregungen, Informationen:

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Kitzingen	07.04.2011	<u>Immissionsschutz</u> - gegenüber Bebauungsplan „Geisspitze“ keine fachlich maßgebenden neuen Aspekte. Verweis auf alte Stellungnahme vom 07.02.2008 <u>Schreiben vom 07.02.2008</u> - Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die an dem Standort der Biogas Kitzingen 1 GmbH bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse nachträglich überplant. Et was nordöstlich versetzt wird zudem eine mindestens gleich- große Fläche in den Geltungs- bereich des Bauleitplans einbe- zogen. Diese Fläche ist für die Lagerung von Biomasse ge- dacht. - Zeichnerisch angedeutet wird die Erweiterung der Anlagen um zusätzliche Gas- und Pflan- zenölmotoren. - Das Plangebiet wird insgesamt als Sondergebiet ausgewiesen. Ein konkreter Störgrad wird nicht benannt, er ergibt sich aus der Anlagentechnologie der Bioenergieerzeugung. Schutz- bedürftige Nutzung wie Wohn- gebäude ist im Plangebiet nicht vorgesehen. - Mit der Umsetzung des Bauleit- plans und beim weiteren Anla- genausbau und -betrieb ist auf Folgendes zu achten: - Fahrwege, auch der zwischen den beiden Planteilen, sind in geeigneter Weise zu befesti- gen, dass bei deren Benutzung unnötige Emissionen, insbe- sondere Staub und möglicher- weise Gerüche, vermieden werden. Neben einer ausreichenden Befestigung der Fahrflächen ist die Reinigung derselben sowie der Fahrzeuge (z. B. mittels Reifenreinigungseinrichtung/- anlage) zu bedenken und zu berücksichtigen. - Für vorgesehene Anlagener- weiterungen wird auf erforderli- che Genehmigungen hingewie- sen. Der Bebauungsplan schafft nicht automatisch Bau-	<u>Zu Immissionsschutz</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen fachlichen As- pekte vorliegen und die Stellung- nahme vom 07.02.2008 Gültigkeit behält. <u>Abwägung zum Schreiben vom 07.02.2008</u> Die betroffenen Fahrwege sind als öffentliche Flur- und Wirtschaftswe- ge gewidmet, es besteht keine Einschränkung in der Zulässigkeit der Nutzung. Sie werden bereits landwirtschaftlich genutzt, daher ist davon auszugehen, dass sie den Anforderungen an die Nutzung der Biogasanlage genügen. Es handelt sich bei diesem B-Plan lediglich um die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Mit einer bedeuten- den Zunahme von Emissionen gegenüber der bisherigen Nutzung ist somit nicht zu rechnen. Die Reinigung der Flächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die erforderlichen Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Be- bauungsplans. Es wird ein geson- dertes immissionsschutzrechtliches

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<i>recht! Des Weiteren ist das gesetzliche Gebot der sparsamen und effizienten Energienutzung zu beachten (§ 5 BImSchG). Demnach muss auch mit einer Erweiterung der Bioenergieanlagen eine ausreichende Nutzung anfallender Wärme gegeben sein. BHKW-Motoren erreichen in Bezug auf Stromgewinnung lediglich Wirkungsgrade von um 35 - 40 % der freigesetzten Feuerungswärmeleistung. Nur mit der parallelen Nutzung anfallender Wärme sind (Gesamt-) Wirkungsgrade, wie man sie von reinen Heizanlagen kennt, von 80 bis annähernd 90 % möglich - vorausgesetzt, die Wärmemenge wird auch im entsprechenden Maß abgenommen und gebraucht (ganzjährig?).</i> <u>Naturschutz</u> - Umfang und Detaillierungsgrad von Umweltbericht, Ausgleichsflächen und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind ausreichend - Einverständnis mit Festsetzungen; wenn keine Änderungen an den Planungen – in Bezug auf die naturschutzfachlichen Erfordernisse – im weiteren Verfahren erfolgen, muss Entwurfs-Planung der unteren Naturschutzbehörde nicht noch einmal vorgelegt werden - dringend erforderlich, die Ausgleichsflächen – bzw. –maßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen baldmöglichst (bis Ende April 2012) umzusetzen, da die Anlage schon seit Jahren betrieben wird <u>Wasserrecht</u> - keine Einwände, Anforderungen an die Anlagen werden in Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren festgelegt	Genehmigungsverfahren durchgeführt. <u>Zu Naturschutz</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltbericht, der grünnordnerischen Festsetzungen und der saP ausreichend sind. Die Festsetzungen des B-Planes sehen in Ziffer 9.5 eine umgehende Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen „innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes ...“ vor. <u>Zu Wasserrecht</u> Für die Genehmigung der Errichtung der Anlagen wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt, im Rahmen dessen Fragen des Wasserrechts geklärt werden.
Wasserwirtschaftsamt Würzburg	26.04.2011 nachgereicht	- Vorhaben liegt im Bereich durchlässiger Bodenschichten, grenzt unmittelbar an beantragtes Wasserschutzgebiet für Brunnen II und IV des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen - Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Punkte bei Realisierung zu beachten: - Wasserbeschaffungsverband Albertshofen ist zu hören.	Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen wurde in der frühzeiti-

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		- umfassendes Entwässerungskonzept (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) zu erarbeiten, Augenmerk insbesondere auf Belange des Grundwasserschutzes beim Umgang mit dem gesammelten Niederschlagswasser - Fachkundige Stelle am Landratsamt Kitzingen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu hören - Altablagerungen im Planbereich nicht bekannt, bei Auftreten in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen	gen beteiligung nicht gehört, er wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden ein umfassendes Entwässerungskonzept erarbeitet. Das Entwässerungskonzept ist nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens. Das Landratsamt Kitzingen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altablagerungen bekannt sind. Eventuelle Maßnahmen im Falle des Auftretens von Altablagerungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Vollzugs der Wasser- bzw. Bodenschutzgesetze.
Amt für Ländliche Entwicklung	06.04.2011	- Keine Bedenken - Kein Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz vorgesehen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und kein Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz vorgesehen ist.
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg	18.04.2011	- Keine Einwände, wenn folgendes bezüglich der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 beachtet wird: - Keine Blendung durch Beleuchtungsanlagen - Keine Ablenkung durch Werbeanlagen - Keine Beeinträchtigung durch von der Anlage ausgehende Emissionen - Gegenüber Straßenbaulasträger keine Ansprüche aus Lärm- und sonstigen Emissionen - Voraussichtlich im Sommer 2011 Planfeststellungsverfahren für 6-streifigen Ausbau der BAB A3, genauer Umgriff der	Die Anlage liegt ca. 300 m südlich der Autobahn, die baulichen Anlagen besitzen gemäß Festsetzung Ziffer 7 eine matte Oberfläche, die Beleuchtung erfolgt über Scheinwerfer, die nicht in Richtung der Autobahn ausgerichtet sind, somit sind Blendwirkungen nicht zu erwarten. Werbeanlagen sind von der Autobahn aus nicht einsehbar. Von der Biogasanlage gehen voraussichtlich nur geringe lokale Staubemissionen aus, lediglich geruchliche Emissionen können auftreten. Insgesamt sind die zu erwartenden Emissionen der Biogasanlage und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ähnlich zu bewerten. Aufgrund des Abstandes sind auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 keine Auswirkungen zu erwarten. Die Biogasanlage ist eine mit geruchlichen Emissionen verbundene gewerbliche Anlage. Zur Beschickung der Anlage werden große Maschinen verwendet, das Material wird mit Schwertransporten geliefert, somit ist im direkten Umfeld der Anlage von Lärmemissionen auszugehen. Emissionen von der Autobahn stellen daher keine weitere Beeinträchtigung des Anlagenbetriebes und sich dort aufhaltender Beschäftigter dar. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der genaue Umgriff für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Planfeststellungsverfahren festgelegt wird. Da die Biogasanlage

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		BAB erfolgt dann	einen Abstand von ca. 300 m zur BAB A3 hat, wird die Bauverbotszone von 40 m auch nach einem Ausbau eingehalten. Auswirkungen auf die Biogasanlage sind beim Ausbau der BAB voraussichtlich nicht zu erwarten.
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf, Ref. B IV Bodendenkmalpflege	24.03.2011	- Keine Bedenken - Hinweis auf Meldepflicht von Bodendenkmälern gem. Art. 8, Abs. 1-2 DSchG	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken bestehen. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei Funden wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (textl. Hinweis Nr. 1).
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf, Ref. A IV Baudenkmalpflege	24.03.2011	- Keine Bedenken, da Belange nicht berührt - Beteiligung bei Maßnahmen an oder in der Nähe von Baudenkmalen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege (Abt. Baudenkmalpflege) keine Bedenken bestehen, im näheren Umfeld sind keine Baudenkmalen vorhanden, somit ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
N-ERGIE	08.04.2011	- Stellungnahmen vom 11.03.2009 und 11.02.2008 behalten Gültigkeit - Keine weiteren Einwände <u>Stellungnahme vom 11.03.2009</u> - Es bestehen keine weiteren Einwände der N-ERGIE Netz GmbH. - Stellungnahme vom 11.02.2008 behält weiterhin Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 11.02.2008:</u> - In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über unsere Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. - Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. - Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich, insbesondere - auch zum Anschluss von Erneuerbaren Energien - weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, die nicht in unserem Plan dokumentiert sind und über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig - Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baum-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahmen vom 11.03.2009 und 11.02.2008 weiterhin Gültigkeit behalten und keine weiteren Einwände bestehen. <u>Abwägung zur Stellungnahme vom 11.03.2009</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken bestehen und dass die Stellungnahme vom 11.02.2008 Gültigkeit behält. <u>Abwägung zu Stellungnahme vom 11.02.2008</u> Gemäß der Bestandspläne liegen keine Anlagen der N-ERGIE innerhalb des Geltungsbereiches. Die entsprechenden Betreiber wurden beteiligt und haben keine weiteren Bedenken geäußert. Die Beteiligung der N-ERGIE an den weiterführenden Arbeiten ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (Bauge-

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<i>pflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</i> - Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren Einwände oder Anregungen der N-ERGIE Netz GmbH.	<i>nehmung) zu klären.</i> <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der N-ERGIE keine weiteren Einwände bestehen.</i>
Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, FTI 14, Würzburg	14.04.2011 per mail	- Keine Einwände - Im Geltungsbereich befindliche Anlagen der Telekom sind zu schützen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Einwände gegen die Planung bestehen. Bei den Anlagen im Geltungsbereich handelt es sich um die Zuleitung zur Biogasanlage selbst. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Anlagen bei Baumaßnahmen beachtet werden müssen.
Stadtheimatpfleger Herr Bilz, Kitzingen	07.04.2011	- Vorhaben im Außenbereich. Keine Beeinträchtigung innerstädtischer oder denkmalpflegerischer Interessen - Keine Einwände	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreisheimatpflegers keine Einwände gegen die Planung bestehen, da keine innerstädtischen oder denkmalpflegerischen Interessen betroffen sind.
VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen	14.04.2011	- Belange der Gemeinde sind betroffen, Verweis auf Schreiben vom 30.08.2010 bezüglich der Verkehrserschließung der Gewächshausanlage Gimperlein: - Bestehende Verkehrsfläche „Geisspitze“ Fl.Nr. 480, Gemarkung Albertshofen, mittlerweile sehr stark beschädigt, kostenintensive Ausbesserungsarbeiten erforderlich - Gemeindliche Straße „Geisspitze“ mit 5t-Achslastbeschränkung beschildert, Schwerlastverkehr überschreitet diese Beschränkung - Gemeinde Albertshofen fordert Zufahrtmöglichkeit über Gemarkung Klosterforst für Schwerlastverkehr unter Nutzung der vorhandenen privaten Zufahrt zur Biogas Kitzingen 1, Stadt Kitzingen soll Kosten für Asphaltdecke übernehmen, Unterbau sei tragfähig für Schwerlastverkehr	Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der sich ausschließlich auf die Erweiterung der Biogasanlage und deren Erschließung bezieht. Die Biogasanlage ist an die Gemeindeverbindungsstraße Kitzingen-Albertshofen-Mainsondheim angebunden. Diese Straße ist ausreichend ausgebaut. Fragen der Erschließung von (Gartenbau-)Betrieben außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wären gesondert zu klären.

Stadt Dettelbach	16.05.2011	- Der Planung steht nichts entgegen, wenn Immissions- und Emissionsrichtlinien eingehalten werden - Mindestabstand TA Luft ist zwingend einzuhalten, da Geruchsbelästigungen in Mainsondheim vorliegen - Ausfahrt zur Gemeindeverbindungsstraße häufig stark verschmutzt, deshalb Ausbau der privaten Zufahrtsstraße gefordert	Die Richtlinien des Immissions- und Emissionsschutzes, wie die TA Luft werden eingehalten, somit steht der Planung nichts entgegen. Der Abstand der Biogasanlage zur Ortslage Mainsondheim beträgt ca. 650 m, auch die übrigen umliegenden Orte liegen außerhalb des erforderlichen Schutzradius von 500 m der TA Luft (2002). Der Ausbau der Zufahrtsstraßen ist nicht Inhalt der Bauleitplan-Festsetzungen, sondern mit den Kommunen gesondert zu klären.
------------------	------------	--	--

Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 28.03.2011 bis 11.04.2011 im Bauamt der Stadt Kitzingen statt.

Es sind keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht worden.

Veitshöchheim, 06.05.2011

WEGNER STADTPLANUNG